

2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ vom 24.04.2002

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 15. August 2006 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ vom 24.04.2002 beschlossen:

§ 1 Änderungen

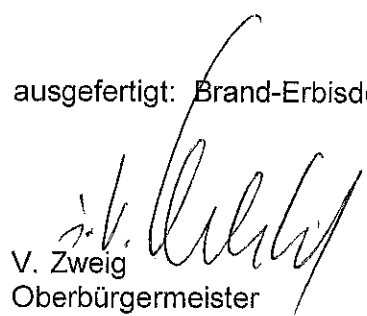
§ 9 - Betriebsleitung - erhält folgende Neufassung:

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein/e Betriebsleiter/in bestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ vom 19.06.2002 außer Kraft.

ausgefertigt: Brand-Erbisdorf, am 16. 08. 2006


V. Zweig
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

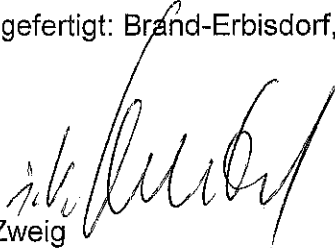
Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

4. Vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

ausgefertigt: Brand-Erbisdorf, am 16.08.2006


V. Zweig
Oberbürgermeister



(Dienstsiegel)